



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	06. IFRS-FA / 03.07.2012 / 14:45 – 17:00 Uhr
TOP:	11 – E-DRS 27 <i>Konzernlagebericht</i>
Thema:	E-DRS 27 <i>Konzernlagebericht</i>
Papier:	06_11a_IFRS-FA_LB _Basis



Inhalt

1. Allgemeines
2. Zusammenfassung der Positionen des HGB-FA
3. Grundsätze
4. Differenzierung der Berichtsanforderungen
5. Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen
6. Verzicht auf Empfehlungen
7. Veranschaulichende Beispiele
8. Nachhaltigkeit
9. Übereinstimmungserklärung
10. Definitionen
11. Weitere Anmerkungen zum Entwurf



1. Allgemeines (1/1)

- Präsentation enthält eine Zusammenfassung der Antworten der Stellungnahmen zu den im E-DRS 27 gestellten Fragen.
- Grundsätzlich sind die Details der Ausführungen den einzelnen Stellungnahmen zu entnehmen
- In der FA-Sitzung sollten die in der Präsentation enthaltenen Fragen abschließend beantwortet werden.



2. Zusammenfassung der Positionen des HGB-FA (1/1)

- Positionen des HGB-FA stimmen bei vielen Fragen mit IFRS-FA überein
- Abweichungen gab es bei:
 - Strategieberichterstattung – Streichung
 - Brutto-/Nettobetrachtung von Risiken – keine endgültige Festlegung
 - Gesamtbild der Risikolage – keine weiteren Erläuterungen
 - Prognosehorizont/-genauigkeit – keine endgültige Festlegung
 - außergewöhnlich hohe Unsicherheit – Erklärung des Begriffs
 - Übereinstimmungserklärung mit IFRS PS MC – keine endgültige Festlegung



3. Grundsätze (1/2)

Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz (Frage 3 im E-DRS 27)

- 9 von 14 SN lehnen klarstellende Bezüge ab, da
 - GS der Wesentlichkeit für gesamten Standard gilt
 - Textziffern ohne „wesentlich“ ggf. andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird
 - Bezüge den Standard verlängern
- 5 von 14 SN befürworten klarstellende Bezüge, da
 - Betonung des GS der Wesentlichkeit
 - Adressaten den Standard nur punktuell lesen und daher Hinweis auf Wesentlichkeit hilfreich ist

Frage 1: Möchte der FA die Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen belassen?



3. Grundsätze (2/2)

Verzicht auf GS „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“

(Frage 4 im E-DRS 27)

- 13 von 15 SN stimmen der Streichung zu, da
 - Berichterstattung über nachhaltige Wertschaffung Bestandteil einzelner Themen und kein übergeordneter Grundsatz ist
- 2 von 15 SN lehnen Streichung ab, da
 - Berichterstattung über Nachhaltigkeit ausgeweitet werden sollte

Frage 2: Stimmt der FA der Streichung des Grundsatzes „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ zu?



4. Differenzierung der Berichtsanforderungen (1/2)

Differenzierung der Anforderungen (Frage 14 im E-DRS 27)

- 14 von 14 SN befürworteten Differenzierung der Anforderungen, da
 - aus Gesetz Differenzierung resultiert
 - unterschiedliche Adressatenstruktur mit unterschiedlichen Informationsbedürfnissen bestehen
- 9 von 9 SN sehen keine weiteren Differenzierungsmöglichkeiten
- Beachtung des Bedarfs nach Geheimhaltung von wettbewerbssensiblen Daten von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen

Frage 3: Möchte der FA die unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarkt-orientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen gegenüber dem E-DRS 27 verändern?
Wenn ja, welche Änderungen sollen vorgenommen werden?



4. Differenzierung der Berichtsanforderungen (2/2)

Kennzeichnung der unterschiedlichen Anforderungen (Frage 15 im E-DRS 27)

- 12 von 15 SN stimmen Kennzeichnung zu, da
 - Form übersichtlich und zweckmäßig ist
- 1 von 15 SN wünscht Abbildung der „K“-Regeln in einer Anlage
- 1 von 15 SN wünscht Abbildung der „K“-Regeln in einer Anlage; erkennt aber die damit verbundenen Schwierigkeiten
- 1 von 15 SN wünscht zwei getrennte Standards
- differenzierte Beurteilung des Kennzeichens „K“

Frage 4: Möchte der FA die „K“-Regeln in einer Anlage darstellen?

Frage 5: Möchte der FA die Bedeutung des Kennzeichens „K“ im Standard erläutern?

Frage 6: Möchte der FA die Standardanforderungen, die über das Gesetz hinausgehen, besonders kennzeichnen?



5. Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen (1/6)

Angemessenheit der spezifischen Regeln (Frage 18 a) im E-DRS 27)

- 7 von 8 SN erachten die Regeln als sachgerecht und hinreichend, da
 - diese den Besonderheiten von Instituten und Versicherungen entsprechen
- 1 von 8 SN erachten die Regeln als zu weitgehend, da
 - für Institute und Versicherungen die gleichen gesetzlichen Vorschriften gelten → spezifische Regeln sind überflüssig
- Überarbeitungsbedarf kann sich aus *Solvency II* ergeben

Frage 7: Erachtet der FA die spezifischen Regeln für Institute und Versicherungen als sachgerecht und hinreichend?
Wenn nein, welche Anpassungen sollen vorgenommen werden?



5. Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen (2/6)

Angemessenheit der spezifischen Regeln (Forts.) (Frage 18 a) im E-DRS 27)

konkrete Anpassungsvorschläge:

- Tz. A1.2.
 - „Zuteilung von Risikobudgets“ ersetzen durch „Risikoallokation“
 - streichen von: „sowie Verfahren der Risikokapitalallokation“
- Tz. A1.3.
 - „Adressenausfallrisiko“ ersetzen durch „Kreditrisiken“
 - neu aufnehmen: „Beteiligungsrisiko“, „Operationelle Risiken“, „Geschäftsrisiken“



5. Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen (3/6)

Angemessenheit der spezifischen Regeln (Forts.) (Frage 18 a) im E-DRS 27)

- Tz. A1.7.
 - wie folgt formulieren: „Bei Angaben zum Kreditvolumen und zum Kreditrisiko ist auf sämtliche bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte, die einem Kreditrisiko ausgesetzt sind, einzugehen. Dabei ist zwischen dem klassischen Kreditgeschäft, dem Wertpapiergeschäft sowie dem Derivate- und Geldhandelsgeschäft zu unterscheiden. Außerdem ist auf Transferrisiken einzugehen.“
 - neue Textziffer für Beteiligungsrisiken, z.B: „Sofern Beteiligungsrisiken als eigene Risikoart gesteuert und überwacht werden, sind sie separat nach den Grundsätzen der Berichterstattung über Kreditrisiken (nicht börsennotierte Beteiligungen) bzw. der Berichterstattung über Marktpreisrisiken (börsennotierte Beteiligungen) offenzulegen.“



5. Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen (4/6)

Angemessenheit der spezifischen Regeln (Forts.) (Frage 18 a) im E-DRS 27)

- Tz. A1.15. Buchstabe c)
 - streichen von: „und Preisrisiken sonstiger Eigenkapitaltitel“
- Tz. A1.17.
 - Anpassung des letzten Satzes: „Auch eine Darstellung in Form von anderen Sensitivitätsanalysen als der Value at Risk ist sachgerecht.“
- Tz. A1.19.
 - „Eigenkapital“ durch „Risikodeckungsmasse“ ersetzen
 - streichen von: „sowie die bilanzielle Risikovorsorge“

Frage 8: Möchte der FA die vorgeschlagenen Änderungen aufnehmen?
Wenn ja, welche Anpassungen sollen vorgenommen werden?



5. Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen (5/6)

spezifische Regeln in einer Anlage (Frage 18 b) im E-DRS 27)

- 11 von 12 SN befürworten die Aufnahme der Regeln in eine Anlage, da
 - so umfassende Risikoberichterstattung in einem Standard zusammengeführt wird
- 1 von 12 SN lehnt die spezifischen Regeln ab, da
 - aufgrund des GS der Vollständigkeit auch über Branchenspezifika zu berichten ist

Frage 9: Möchte der FA die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Instituten und Versicherungen in den Anlagen belassen?



5. Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen (6/6)

weitere Branchen mit spezifischen Regeln (Frage 18 c) im E-DRS 27)

- 8 von 8 SN erkennen keine weiteren Branchen, für die spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung kodifiziert werden sollten

Frage 10: Möchte der FA für weitere Branchen spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung festlegen?



6. Verzicht auf Empfehlungen (1/1)

Verzicht auf Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

(Frage 17 im E-DRS 27)

- 9 von 14 SN stimmen dem Verzicht auf Empfehlungen zu, da
 - vermieden wird, dass quasi eine Checkliste abgearbeitet wird
- 1 von 14 SN lehnen Verzicht ab, da
 - Empfehlungen eine gute Orientierungshilfe darstellen
- 1 von 14 SN ist indifferent
- 3 von 14 SN sehen in den über das Gesetz hinausgehenden Regeln Empfehlungen

Frage 11: Möchte der FA auf Empfehlungen verzichten und auf Mindestanforderungen fokussieren?



7. Veranschaulichende Beispiele (1/2)

Aufnahme einer Anlage für veranschaulichende Beispiele (Frage 19 a) im E-DRS 27)

- 9 von 13 SN stimmen der Aufnahme von Beispielen in die Anlagen zu, da
 - Beispiele gute Hilfestellung bieten
 - Aufnahme in die Anlagen den Standard übersichtlicher machen
- 3 von 13 SN lehnen Beispiele ab, da
 - diese keine erläuterungsbedürftige Sachverhalte betreffen
 - Standard prinzipienorientiert sein soll
- 1 von 13 SN ist indifferent
- deutlicher Hinweis, dass Beispiele keine Mindestanforderungen darstellen
- Verlagerung der Beispiele aus dem Kernstandardtext in die Anlage

Frage 12: Möchte der FA die Beispiele in einer anderen als der bisherigen Weise darstellen?

Wenn ja, wie sollen die Beispiele dargestellt werden?



7. Veranschaulichende Beispiele (2/2)

Bedarf nach weiteren Beispielen (Frage 19 b) im E-DRS 27)

- Beispiel für die Beschreibung des IKS im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess
- Beispiel für den GS der Informationsabstufung
- Verzicht auf Beispiele; stattdessen Anwendungshinweise veröffentlichen

Frage 13: Möchte der FA ein Beispiel für die Beschreibung des IKS im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess und/oder ein Beispiel für den GS der Informationsabstufung aufnehmen?

Frage 14: Möchte der FA weitere Standardanforderungen durch Beispiele veranschaulichen?
Wenn ja, welche Standardanforderungen sollen veranschaulicht werden?



8. Nachhaltigkeit (1/1)

Bezug zur Nachhaltigkeit (Frage 6 im E-DRS 27)

- 11 von 17 SN erachten Anforderungen als sachgerecht
- 3 von 17 SN erachten Anforderungen als zu umfassend
- 2 von 17 SN erachten Anforderungen als nicht ausreichend
- 1 von 17 SN erachtet Anforderungen als einen schlechten Mittelweg → mehr oder weniger Anforderungen
- kein Rahmenkonzept oder mehrere Rahmenkonzepte benennen
- E-DRS 27 ist mit „Integrated Reporting“ nicht vereinbar

Frage 15: Möchte der FA die Bezüge zur Nachhaltigkeit im E-DRS 27 in dem bestehenden Umfang belassen?
Wenn nein, welche Anpassungen sollen vorgenommen werden?



9. Übereinstimmungserklärung (1/3)

Übereinstimmungserklärung mit IFRS PS MC (Frage 16 a) im E-DRS 27)

- 9 von 15 SN lehnen eine Übereinstimmungserklärung ab, da
 - kein Zusatznutzen für die Adressaten entsteht
 - Anpassung des E-DRS 27 ggf. notwendig ist, wenn PS MC geändert wird
- 6 von 15 SN befürworten Übereinstimmungserklärung, da
 - internationale Regeln ohne Zusatzaufwand eingehalten werden
 - internationale Investoren unterstützt werden
- keine Kodifizierung der Übereinstimmungserklärung, aber Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe der Erklärung

Frage 16: Möchte der FA eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC in den Standard aufnehmen?



9. Übereinstimmungserklärung (2/3)

Auszuschließende Berichtsinhalte (Frage 16 b) im E-DRS 27)

- 4 von 6 SN sehen keine Berichtsinhalte des E-DRS 27, die nicht Teil des IFRS PS MC sein können
 - E-DRS 27 ist detaillierter und enthält mehr Berichtsbestandteile als PS MC → werden als freiwillige Zusatzangaben nach PS MC verstanden
- 2 von 6 SN erachten die detaillierten und zusätzlichen Berichtsbestandteile des E-DRS 27 als Hinderungsgrund für eine Übereinstimmung

Frage 17: Gibt es nach Auffassung des FA Berichtsinhalte, die eine Übereinstimmung des Konzernlageberichts nach E-DRS 27 mit dem IFRS PS MC verhindern?



9. Übereinstimmungserklärung (3/3)

Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 27 (Frage 16 c) im E-DRS 27)

- 10 von 12 SN lehnen eine Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 27 ab, da
 - aufgrund der Verbindlichkeit des Standards überflüssig
 - kein Zusatznutzen für die Adressaten entsteht
- 1 SN wünscht Gleichbehandlung mit PS MC → Übereinstimmungserklärung aufnehmen
- 1 SN wünscht Übereinstimmungserklärung, da die über das Gesetz hinausgehenden Anforderungen als Wahlrecht zu betrachten sind und mit der Erklärung die Befolgung dieser weiterführenden Anforderungen dokumentiert wird

Frage 18: Möchte der FA eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 in den Standard aufnehmen?



10. Definitionen (1/6)

Umfang definierter Begriffe (Frage 1 a) im E-DRS 27)

- 9 von 15 SN fordern Streichung von allgemein bekannten Definitionen
 - Vorschlag: Analyse, Angabe/Darstellung, Beurteilung, Ziel, Berichtszeitraum, Berichtserstellungszeitraum, Cashflow, Entscheidungsnützlichkeit, Finanzinstrumente, Geschäftsergebnis, Risikokategorie, Konzernleitung, Konzernrechnungslegungsprozess; Beteiligungsrisiko, Kapitalanlagerisiko, Kontrahentenrisiko
- 7 von 15 SN fordern Streichung von Definitionen, die nur Verweise enthalten
- 5 von 15 SN fordern Verlagerung der spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen



10. Definitionen (2/6)

Umfang definierter Begriffe (Forts.) (Frage 1 a) im E-DRS 27)

Frage 19: Möchte der FA Definitionen aus Tz. 11 streichen?
Wenn ja, welche Definitionen sollen gestrichen werden?

Frage 20: Möchte der FA Definitionen, die nur Verweise enthalten, streichen?

Frage 21: Möchte der FA die spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen verschieben?
Wenn ja, welche Begriffe sollten verschoben werden?



10. Definitionen (3/6)

Anpassung von Definitionen (Frage 1 b) im E-DRS 27)

- „Angabe“ und „Darstellung“ separat definieren
- nicht den Begriff „Vermögenswerte“ verwenden
- an Stelle von „Ziel“ sollte „strategisches Ziel“ definiert werden
- „Ausfallrisiko/Adressenausfallrisiko“ durch „Kreditrisiko“ ersetzen
- Anpassung von institutsspezifischen Begriffen (z.B. Liquiditätsrisiko)

Frage 22: Möchte der FA Definitionen anpassen?
Wenn ja, welche Definitionen sollen angepasst werden?



10. Definitionen (4/6)

Weitere Definitionen (Frage 1 c) im E-DRS 27)

- zusätzlich zu definierende Begriffe:
 - verständiger Adressat
 - Sensitivitätsanalyse
 - Ressourcen
 - Refinanzierungsrisiko und Marktliquiditätsrisiko
 - internes Kontrollsystem
 - Umwelt- und Sozialrisiken
 - Definition und Abgrenzung von „wesentlich“, „wichtig“ und „erforderlich“
 - Definition von „Ertragslage“ und Abgrenzung zum „Geschäftsverlauf“
 - Definition und Abgrenzung von „positiven und negativen Aspekten“ zu „Chancen und Risiken“



10. Definitionen (5/6)

Weitere Definitionen (Forts.) (Frage 1 c) im E-DRS 27)

- 3 von 15 SN fordern, als Adressat vom „sachverständigen Dritten“ zu sprechen

Frage 23: Möchte der FA weitere Definitionen in den Standard aufnehmen?
Wenn ja, welche Definitionen sollen aufgenommen werden?

Frage 24: Wie möchte der FA den Adressaten des Lageberichts bezeichnen:
„verständiger Adressat“ oder „sachverständiger Dritte“?



10. Definitionen (6/6)

Definition von „Chancen“ und „Risiken“ (Frage 2 im E-DRS 27)

- 11 von 16 SN stimmen der Definition von „Chance“ und „Risiko“ zu
- 5 von 16 SN lehnen Definition von „Chance“ und „Risiko“ ab, da
 - Definition analog zu internationalen Standards (COSO ERM-Integrated Framework) erfolgen sollte
 - Möglichkeit zur asymmetrischen Berichterstattung bestehen sollte
- Klarstellung, welcher Zeitraum der Festlegung von Chancen und Risiken zugrunde liegt (Prognosezeitraum oder länger)

Frage 25: Möchte der FA die Definitionen von „Chance“ und „Risiko“ anpassen?
Wenn ja, wie sollen die Definitionen lauten?



11. Weitere Anmerkungen zum Entwurf (1/1)

- generelle Verweismöglichkeit auf andere Abschlussbestandteile gewünscht

Frage 26: Möchte der FA eine generelle Verweismöglichkeit aufnehmen?

- Schutzklausel für wettbewerbssensible Daten wird gewünscht

Frage 27: Möchte der FA eine Schutzklausel aufnehmen?

- Anmerkungen zu einzelnen Textziffern (siehe Anlage 2)



Anlage 1 (1/1)

IDW RS HFA 35 Tz. 101:

Sofern der Bilanzierende nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HGB im Rahmen des Risikoberichts des (Konzern-)Lageberichts darzustellende, für Zwecke des Risikomanagements eingegangene ökonomische Sicherungsbeziehungen nicht für bilanzielle Zwecke durch Bildung von Bewertungseinheiten nachvollzieht, ist dies im (Konzern-)Lagebericht darzustellen. Qualitative Angaben sind ausreichend.

Anmerkungen in Stellungnahmen zu einzelnen Textziffern

Textziffer	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	- in Tz.1 ergänzen, dass weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Lagebericht (LB) unberührt bleiben
3	- Streichung des Ablegens von Rechenschaft, da dies nicht unmittelbar aus Gesetzestext ableitbar ist
12	- Warum wurde der erste Satz in Tz. 12 im Indikativ formuliert und nicht als Anforderung wie sonst? - klarstellen, dass Angabe in LB zu bevorzugen ist und Verweis auf andere Berichte nur in den im Gesetz oder Standard explizit genannten Fällen erlaubt ist - Widerspruch zwischen Aussage in Tz. 12, dass Lagebericht sämtliche Informationen vermittelt, und dem Fakt, dass manche Angaben nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen erfolgen müssen - Streichung letzter Satz; aufgrund des Grundsatzes der Bilanzklarheit wird Qualität der Berichterstattung nicht gemindert
15	- ist inkorrekt, da Lagebericht zusammen mit Abschluss ein Verständnis von der Lage des Konzerns vermitteln muss
27	- Angabepflicht von Vorjahreszahlen im LB wird verneint → Anpassung von Vorjahreszahlen kann nicht erfolgen
29	- nach Tz. 29 wird Prognose nach „neuer“ Segmentierung verlangt. Dies steht anscheinend im Widerspruch zu Tz. 134, die nur Segmentangaben verlangt, wenn die Entwicklung des Segments von der des Konzerns abweicht
33, 34	- sind überflüssig, da sich die Tatsachen schon aus Tz. 12 und 13 ergeben bzw. eine Selbstverständlichkeit sind - deutlicher formulieren, dass die Intensität der Berichterstattung von Größe und Komplexität des Konzerns beeinflusst wird und nicht das Weglassen von Informationen gemeint ist - klarstellen, dass „Komplexität“ eine größere Bedeutung hat als „Größe“
39	- ergänzen um „Nachhaltigkeitsorientierung“
47	- eine quantitative Angabepflicht besteht nicht, da diese in § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB bzw. IAS 38 geregelt ist
47, 48	- aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Verknüpfung von „Faktoreinsatz“ und „Ergebnisse der F&E-Aktivitäten“ sowie Angabe der finanziellen Bedeutung von Patenten, Lizenzen und Produktentwicklungen

52	<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen in der inhaltlichen Abfolge: <ul style="list-style-type: none"> • nach Überschrift „Wirtschaftsbericht“ sollte Überschrift „Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen“ folgen • dann die Tz. 52, 58 – 60 • dann Überschrift „Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage“ • dann Tz. 61 – 64 mit Streichung der Überschriften „Geschäftsverlauf“ und „Lage“ sowie der Tz. 54 • dann Tz. K55, 56, 57, 53 und 103 – 115
55	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Erreichung der strategischen Ziele sind nicht zweckgemäß - unklar, was der Vergleichszeitpunkt ist und ob Mess- oder Steuerungsgrößen angegeben werden müssen - Messbarkeit der Erreichung der strategischen Ziele ist komplex, da Strategie ständig angepasst wird → Feststellung der Zielerreichung wird schwierig
57	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzen der Gesamtaussage ist zweifelhaft; zumal Maßstab zur Beurteilung von „ungünstig“/„günstig“ fraglich ist sowie, wie die Teillagen der VFE-Lage zusammenzufassen sind
59	<ul style="list-style-type: none"> - unklar, ob es Beispiele sind oder Mindestanforderungen - die Marktstellung eines global agierenden und stark diversifizierten Unternehmens ist kaum im Rahmen des Lageberichts darstellbar - ergänzen um „...die Wettbewerbssituation, die Umweltrelevanz ...“
61, 62	<ul style="list-style-type: none"> - die Zwischenüberschrift „Geschäftsverlauf“ und die Trennung der Tz. 61 und 62 von der Ertragslage erschließt sich nicht
62	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzen der Aufzählung um „Veränderungen in der öffentlichen Meinung zu Umwelt- und Sozialfragen (s. Atomkraft)“
67	<ul style="list-style-type: none"> - aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Berichtsanforderung nach der Darstellung der Bedeutungsrangfolge
75	<ul style="list-style-type: none"> - Annahme, dass die Darstellung und Analyse auf wesentliche GuV-Posten beschränkt ist
76	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzen um „e) Rohstoff- und Energiekosten, inklusive Emissionskosten sowie Kosten von Umweltauflagen und deren erwartete Entwicklung (z.B. seitens der EU),“
K86	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe des Ratings ist vor dem Hintergrund der Kritik an den Ratingagenturen in der Wirtschafts- und Finanzkrise nicht zweckmäßig
88	<ul style="list-style-type: none"> - an Stelle von „wirtschaftlicher Lage“ den Begriff „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ verwenden

89 – 93	- die Beschränkung von „Investitionen“ auf Investitionen in Sachanlagen, bilanziertes immaterielles Vermögen, Beteiligungen und sonstige Finanzinvestitionen ist zu eng gefasst, da so insbesondere die Investitionen in Tochterunternehmen (die qua Konsolidierung nicht mehr als Beteiligungen oder sonstige Finanzinvestitionen in der Bilanz erscheinen) nicht erfasst werden → die Definition von „Investitionen“ weiter fassen; entweder ganz offen, d.h. Tz. 90 streichen, oder auf die Kapitalflussrechnung verweisen, da so Einklang zwischen Lagebericht und anderen Abschlussbestandteilen entsteht
91, 92	- die Verbindung von Investitionsmaßnahmen und Finanzierung ist nur bei Projektfinanzierungen möglich → sollte hinterfragt werden
94	- in Tz. 94 wird keine Beurteilung verlangt, wie es z.B. in Tz. 101 verlangt wird
99	- die Anforderung geht über die gesetzliche Anforderung hinaus
109	- ergänzen um „soziale Belange (Ausgestaltung der Lieferantenbeziehungen, soziale Akzeptanz des Unternehmens, Einhaltung von Gesetzen und freiwilligen Kodices - Compliance etc.)“
110	- Verzicht auf die Beschränkungen (nur quantitative Angaben, nur bei Vorliegen von Indikatoren zur internen Steuerung, nur bei Kapitalmarktorientierung) für die Berichtspflichten über Leistungsindikatoren in Bezug auf die Nachhaltigkeit - ergänzen um „...herangezogen werden oder sofern sie im Interesse des Gemeinwohls von Bedeutung sind und sie die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen. Sofern quantitative Angaben nicht möglich sind, sollten qualitative Angaben erfolgen (z.B. zu umweltbezogenen Neutralisierungs- oder Kompensationsmaßnahmen).“
112	- Verweis auf EMAS III aufnehmen
113	- Verzicht auf die Beschränkungen (nur quantitative Angaben, nur bei Vorliegen von Indikatoren zur internen Steuerung, nur bei Kapitalmarktorientierung) für die Berichtspflichten über Leistungsindikatoren in Bezug auf die Nachhaltigkeit
K114	- ersetzen „kann“ durch „soll“
116	- in Tz. 116 als Auslösemoment „wesentliche Vorgänge“ benennen und nicht „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ → dann kann Tz. 117 entfallen - sonst stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von beiden Begriffen, nach deren definitorischem Unterschied sowie nach dem Zusatznutzen der getroffenen Aussage - Aufnahme einer Negativerklärung für die Nachtragsberichterstattung (wie in DRS 15.81) aufgrund des GS der Klarheit und Übersichtlich-

	keit
122	- der zweite Satz der Tz. 122 wiederholt Tz. 4 → daher Satz streichen
123	- die geforderte Identität der Annahmen ist nicht umsetzbar, da bei Annahmen für Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36.33(b) Mittelflüsse aus künftigen Restrukturierungsmaßnahmen u.ä. nicht berücksichtigt werden dürfen, diese jedoch in die Prognose einfließen
128	- es wird vermutet, dass sich der zweite Satz der Tz. 128 inhaltlich auf die Stetigkeit der Berechnungsmethodik bezieht; dies kommt in dem Satz nicht deutlich zum Ausdruck
129	- ergänzen um „...zu legen. Sofern längerfristige Prognosen erforderlich werden (z.B. absehbare EU-Gesetzgebung, Klimawandel, Rohstoffknappheit) ist der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, (ist) anzugeben.“
134	- Einschränkung: „wenn Segmentberichterstattung vorliegt“ ist nicht enthalten → beabsichtigt?
K140, K143, K145, K147	- können ersatzlos gestrichen werden, ohne dabei den Qualitätsstandard des Standards zu vermindern
K142	- „wahrgenommen“ durch „eingegangen“ ersetzen
149	- bis auf den letzten Satz Tz. 149 streichen
150	- bestandsgefährdende Risiken nicht nur als solche bezeichnen, sondern auch eine Beziehung zur Fortführungsprämisse herstellen
151, 152	- aus Wettbewerbsgründen Ablehnung der Darstellung der Risiken nach finanzieller Bedeutung und Eintrittswahrscheinlichkeiten, da Wettbewerber ungerechtfertigten Nutzen ziehen können
157	- § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB zielt auf Vorgänge von besonderer Bedeutung ab → Wortlaut von Tz. 157 sollte stärker an Gesetzestext angelehnt werden, damit dies auch deutlich wird
164	- die Bedeutung der Risiken schwankt im Zeitablauf, sodass die Berichtsstetigkeit bei der Ordnung der Risiken in eine Rangfolge durchbrochen wird → statt Rangfolge könnte Charakter der Risiken als Sortierkriterium verwendet werden: Finanzwirtschaftliche Risiken (Kreditrisiko, Beteiligungsrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko) und Leistungswirtschaftliche Risiken (operationelles Risiko, Geschäftsrisiko)
K169 ff.	- Regelungen in Tz. K169 ff. sind im Vergleich zur Bedeutung im § 315 HGB überdimensioniert; IKS/RMS bezogen auf den KRL-Prozess ist

	<p>faktisch ein Bestandteil des Managements operationeller Risiken; es besteht ein Missverhältnis zu anderen operationellen Risiken, für die nicht solche umfangreichen Angabepflichten bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Sinne der Klarheit: Eingliederung in die generellen risikobezogenen Angabepflichten (Tz. 137-166)
K175	<ul style="list-style-type: none"> - die in Tz. K175 geforderte Aussage zu Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des IKS steht im Widerspruch zu Tz. 179, nach der keine Ausführungen zur Effektivität und Effizienz getroffen werden müssen
K176	<ul style="list-style-type: none"> - ergänzen der Aufzählung um „Richtlinien für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten und –indikatoren in die“
181	<ul style="list-style-type: none"> - streichen, da Berichterstattung über Finanzinstrumente separat erfolgen sollte (so auch vom Gesetzgeber intendiert)
K196	<ul style="list-style-type: none"> - momentane Regelung ist überzogen; nur Stimmbindungsverträge angeben, bei denen der Konzern Partei ist
K198	<ul style="list-style-type: none"> - klarstellen, dass nur Beteiligungen, die dem Konzern direkt angezeigt wurden, eine Berichtspflicht auslösen und nicht die Erkenntnis aus dem Aktienregister, da bei Namensaktien Banken mit großen Beständen auftauchen und eine Angabe dazu keinen Mehrwert schafft - klarstellen, dass Angabepflicht sich nicht auf Finanzinstrumente i.S.d. §§ 25, 25a WpHG erstreckt
K206	<ul style="list-style-type: none"> - problematisch, dass alle Mitarbeiteraktionärsvereine, die eine Ausübung von Stimmrechtvollmachten anbieten, anzugeben sind, da dies weder zielführend ist noch Transparenz schafft → in Tz. K206 sollte allein das Halten von Aktien verschiedener Arbeitnehmer in gemeinsamer Berechtigung genannt werden und deutlich gemacht werden, dass der Begriff „Stimmrechtskontrolle“ eng zu verstehen ist
K210	<ul style="list-style-type: none"> - der zweite Satz ist zu weitgehend, eine detaillierte Beschreibung der Ermächtigungen würde den Berichtsumfang sprengen → in Tz. 211 sollte klargestellt werden, dass Verweis auf Anhang und/oder dass die komprimierte Wiedergabe des Umfangs und der Zweckrichtung ausreicht
K214, K216	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenzählung aller Vereinbarungen mit Kontrollwechselbedingungen ist zu weitgehend, da so nicht handhabbarer Prüfungsaufwand und Formalismus entsteht - die Angabe der „möglichen wirtschaftlichen Folgen“ geht über Gesetzestext hinaus und sollte gestrichen werden; Angabe des „wesentlichen Inhalts“ reicht aus, da sich der Adressat selber ein Bild machen kann; ferner sollte klargestellt werden, dass die wirtschaftlichen Folgen bei Eintritt der Bedingung des Kontrollwechsels darzustellen sind
K219	<ul style="list-style-type: none"> - klarstellen, dass es nur um Entschädigungsvereinbarungen im Hinblick auf die potentielle Übernahme des MU geht
K227	<ul style="list-style-type: none"> - erzeugt den Eindruck, dass der Verweis auf die Veröffentlichung im Internet auch in den Konzernlagebericht aufzunehmen ist, was als

	nicht zutreffend und konsequent erachtet wird; klarer formulieren, ob Verweis im Lagebericht und im Konzernlagebericht enthalten sein muss
K228	- Wiedergabe des Gesetzestextes sollte vollständig sein, ansonsten entsteht der Eindruck, die Verkürzung hat eine Bedeutung
K229	- Tz. K229 sollte so formuliert werden, dass klar wird, dass in der Erklärung zur Unternehmensführung auch die am Bilanzstichtag gültige Entsprechenserklärung abzdrukken ist
K230	- ergänzen, an welche Richtlinien zur Nachhaltigkeit im Kontext der Unternehmensführung gedacht wird, da Formulierung in Tz. K230 z.T. inhaltlich von der Gesetzesbegründung abweicht
K231	- die geforderten Angaben sind hinsichtlich Breite und Tiefe nicht konkret genug; der Verweis kann nicht genutzt werden, wenn die geforderten Angaben erst nach Aufstellung des LB verabschiedet und in anderen Medien (z.B. Bericht des Aufsichtsrats) publiziert werden
K236	- aufnehmen: „... im Konzernlagebericht, <i>der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, ...</i> “
A1.2.	- klarstellen, ob ein Wahlrecht für die Angaben über geplante Änderungen im RMS (zuvor in DRS 5-10 Tz. 20 enthalten) beabsichtigt ist. Wenn nicht, sollten entsprechende Beispiele im Standard aufgenommen werden.
A1.3.	- Aufnahme der operationellen Risiken in die Tz. A1.3, da in den MaRisk (BA) diese Risiken als wesentlich eingeordnet werden (auch wenn lt. Tz. 148 und 151 über wesentliche Risiken zu berichten ist) - ergänzen der Aufzählung um „Operationelle Risiken, insbesondere Umwelt- und Sozialrisiken“
A1.8. a)	- Streichung von „... - unter der Angabe, wie diese ermittelt wurden-, ...“, da diese Angabe bereits durch Tz. A1.8 b) verlangt wird
A1.13.	- das Refinanzierungsrisiko betrifft die im Wirtschaftsbericht darzustellende Liquiditätslage, daher dort einordnen
A1.17.	- den Satz „Andere Verfahren, die den oben genannten Voraussetzungen entsprechen, sind ebenfalls zulässig“ streichen oder den Inhalt von DRS 5-10 Tz. 35 in Standard aufnehmen, da vor der Tz. A1.17 keine Voraussetzungen definiert werden.
A1.19 (neu)	- Einfügung eines Abschnitts zu Umwelt- und Sozialrisiken, etwa mit folgendem Text: „Bei der Darstellung der Umwelt- und Sozialrisiken sind die folgenden Risikoarten in der Risikoberichterstattung gesondert zu behandeln, insbesondere wenn sich hieraus wiederum Haftungs-, Kosten- oder Reputationsrisiken für das Unternehmen ableiten (z.B. bei Finanzierung von Staudämmen, Pipelines, Tankern, Ölplattformen). Der Umfang der Finanzierungen von Unternehmen und Projekten, von denen Umwelt- und Sozialrisiken ausgehen können, ist offen zu legen. Gesondert zu behandeln sind a) Risiken aus Emissionen (gasförmig, flüssig, fest, Lärm),

	<p>b) Risiken für die Belastung von Luft, Wasser, Boden, Flora, Fauna, Habitat, für Biodiversität sowie besonders schützenswerte Regionen, c) Risiken für die Lebensqualität regional betroffener Bevölkerung. Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.“</p>
A2.2.	<ul style="list-style-type: none"> - in Tz. A2.2 sollte noch aufgenommen werden, dass die Zusammenhänge innerhalb der Risikokette, z.B. zw. Risiko des Ausfalls eines Rückversicherers und versicherungstechnischen Risiken sowie zw. versicherungstechnischen Risiken und Kapitalanlagerisiken (Zinsgarantierisiken) darzustellen sind
A2.3.	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme der operationellen Risiken in die Tz. A2.3, da in den MaRisk (VA) diese Risiken als wesentlich eingeordnet werden (auch wenn lt. Tz. 148 und 151 über wesentliche Risiken zu berichten ist)
A2.14	<ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung der Szenarien durch Vorgabe von Werten, wie in DRS 5-20 Tz. 31 - andere Auffassung: fehlende Präzisierung der Szenarien durch Vorgabe von Werten (wie in DRS 5-20 Tz. 31) ist gut, vermindert zwar die Vergleichbarkeit aber aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der aus Solvency II resultierenden Anforderungen ist dieses Vorgehen begrüßenswert, zumal die Einheitlichkeit durch die aufsichtsrechtliche Berichterstattung wieder hergestellt wird
sonstige	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf wurde mit Fokus auf kapitalmarktorientierte MU erstellt → für mittelständische MU ist der Entwurf nicht angemessen - den Standard verkürzen und stärker prinzipienorientiert ausgestalten - Klarstellung der Berichterstattung über nicht fortgeführte Aktivitäten im LB → Management sollte Entscheidung über die Darstellungsform überlassen werden - Erstanwendung des Standards für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2013 - zusammenhängende Themen sollten in einem Artikel zusammen gefasst werden, mit Absätzen und Nummern, da die fortlaufende Nummerierung nicht der handelsrechtlichen Tradition entspricht - Aufnahme der in DRS 17 geregelten Vorschriften zur Organvergütung, die den Lagebericht betreffen, in den E-DRS 27 - Angabeverpflichtung „sofern entscheidungsnützlich“ ist nicht operational, da im Zweifelsfall jede Information dieses Kriterium erfüllt - kritisch, wenn der Detaillierungsgrad über wettbewerbsrelevante Daten erhöht wird, wie z.B. bei der F&E-Berichterstattung - im Gesetz wird von „erläutern“ gesprochen; warum nicht im Standard?

sonstige Anmerkungen

- in Tz. 52 soll auf die gesamtwirtschaftliche und branchenbezogenen Rahmenbedingungen eingegangen werden – in Tz. 58 sind diese nur darzustellen, wenn „für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage erforderlich“
- In welchem Verhältnis stehen die Analyse der wesentlichen Ergebnisquellen (Tz. 65), Analyse des Umsatzes (Tz. 69) und Analyse der wesentlichen Erträge (Tz. 75) zueinander?
- Verhältnis zwischen „Leistungsindikator“ und „Kennzahl“ sowie zwischen „wirtschaftlicher Lage“ und „Lage“
-

zusätzliche Anmerkung aus der Literatur

- Forderung, dass Konzernlagebericht und Konzernabschluss im Einklang stehen (E-DRS 27.4) kann zu Widerspruch führen, da im Lagebericht aus Sicht der Konzernleitung berichtet wird, im Abschluss aber ein Fair Value angesetzt wird, der aus Sicht eines Marktteilnehmers ermittelt wird



Dr. Rüdiger Schmidt, CFA

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 / 20 64 12 14

Fax 030 / 20 64 12 15

www.drsc.de
schmidt@drsc.de